HUNDE AUSLAUFFLÄCHE

Privatrechtliche Benützungsbedingungen

Für ein rücksichtsvolles Miteinander von Mensch und Hund

01 Zweck und Rücksichtnahme

Die Fläche dient dem Auslauf von Hunden mit ihren Begleitpersonen. Zweckfremde Nutzungen sind untersagt. Andere Menschen und Tiere dürfen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

02 Hunde unter Kontrolle halten

Behalten Sie Ihren Hund stets in Ruf- und Sichtweite. Ist er nicht zuverlässig abrufbar, muss er an die Leine. Freilauf ist nur zulässig, soweit keine gesetzlichen oder behördlichen Pflichten entgegenstehen.

03 Sicher betreten und verlassen

Hunde beim Betreten und Verlassen anleinen. Tore sofort schließen. Lassen Sie Ihren Hund nicht unkontrolliert auf neu eintreffende Menschen oder Hunde zulaufen.

04 Sauberkeit gewährleisten

Hundekot unverzüglich aufnehmen und in verschlossenen Kotbeuteln entsorgen. Abfälle gehören in die vorgesehenen Behälter. Vom Hund gegrabene Löcher im Boden wieder schließen.

05 Konflikte vermeiden

Fremde Hunde nur mit Zustimmung ihrer Begleitperson füttern oder berühren. Spielzeug und Futter bei Konfliktgefahr wegstecken. Bei aggressivem Verhalten den Hund anleinen und die Fläche verlassen.

06 Gesundheit und Aufsicht

Läufige Hündinnen und Hunde mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Fläche nicht benützen. Kinder müssen beaufsichtigt werden. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden.

Rechtliche Grundlage
Die Benützung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Gesetzliche und behördliche Leinen- und Maulkorbpflichten bleiben unberührt.

Haftung und Hausrecht
Für Schäden gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Berechtigte Anordnungen des Gemeindepersonals sind zu beachten. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann die weitere Benützung untersagt werden.

Meldungen und Schäden
Abteilung Hochbau
02282-2651-0
hochbau@gaenserndorf.at

